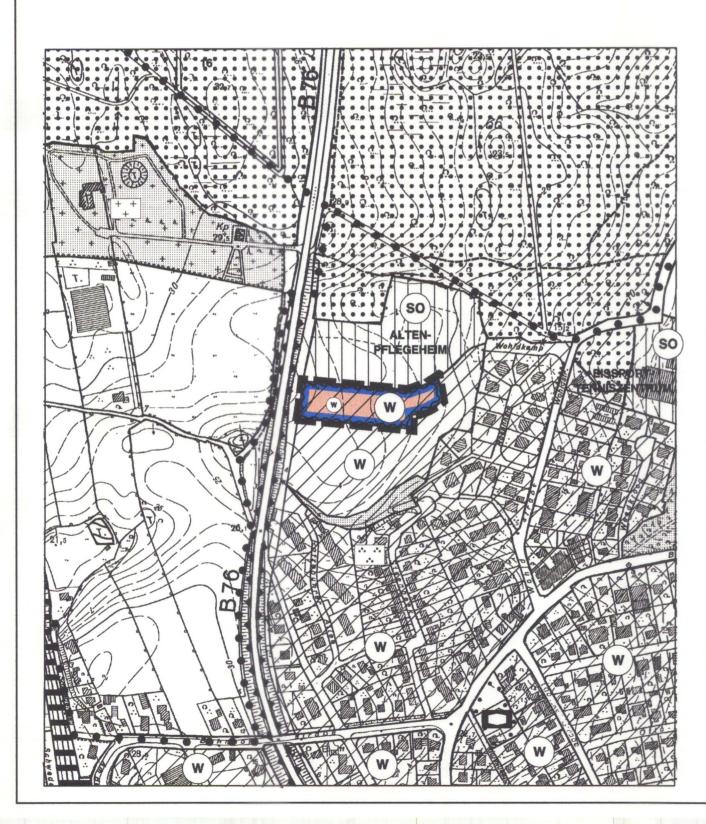
PLANZEICHNUNG M 1:5000





PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO von 1990

I. DARSTELLUNGEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



WOHNBAUFLÄCHEN

NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN



WASSERSCHONGEBIET

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB § 1 - 11 BauNVO § 1 Abs.1 Nr. 1 BauNVO

40)

1a) Aufgestellt aufgrund des Planungs-, Bau- und Wegeausschuss vom 26.02.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten-Ostholsteiner Nachrichten Süd" am 27.02.2004 erfolgt.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1b) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach "3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 08.03.2004 bis zum 22.03.2004 durchgeführt worden.
- 1c) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.02.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 1d) Der Planungs-, Bau- und Wegeausschusses hat am 25.03.2004 den Entwurf der 51. Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbereicht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 1e) Der Entwurf der 51. Flächennutzungsplanänderung und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 13.04.2004 bis zum 13.05.2004 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 01.04.2004 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten-Ostholsteiner Nachrichten Süd" ortsüblich bekanntgemacht worden.
- 1f) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.06.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 1g) Die Gemeindevertretung hat die 51. Flächennutzungsplanänderung am 24.06.2004 beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluss gebilligt.
- 2) Das Innenministerium des Landes Schleswig- Holstein hat mit Bescheinigung vom 44. 10.04, AZ.: 1644 372.111 35.42 (57.4) die 51. Flächennutzungsplanänderung mit Nebenbestimmungen, Auflagen und Hinweisen gemäß genehmigt. § 6 Ban 48 genellungt.
- 4) Die Erteilung der Genehmigung der 51. Flächennutzungspanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten Ostholsteiner Nachrichten Süd" ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltungmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 51. Flächennutzungsplanänderung wurde mithin am

Timmendorfer Strand, 08.77.0

- Bürgermeister

51. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND

für die Heringsche Koppel zwischen B 76, Altenheim, Rosenhain und Steenbeek.

PLANUNGSBÜRO

OSTHOLSTEIN

Ausgearbeitet nach den § 2 und 5 des BauGB im Auftrag der Gemeinde Timmendorfer Strand durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin, (Tel. 04521-7917-0)

Stand: 24. Juni 2004